

**Bekanntmachung**  
**des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg**

über die erste Teilzahlung 2022  
nach dem Finanzausgleichsgesetz

vom 25. Februar 2022, Az.: FM2-2231-7/1

**I. Bedarfsmesszahlen**

Der Ermittlung der Bedarfsmesszahlen liegen folgende Kopfbeträge zugrunde:

- |  |            |
|--|------------|
| ▪ Grundbetrag nach § 7 Absatz 3 FAG (Gemeinden)  | 1.499 Euro |
| ▪ Kopfbetrag nach § 10 Absatz 2 FAG (Landkreise) | 793 Euro   |

**II. Sachkostenbeiträge**

Die Sachkostenbeiträge werden auf der Grundlage der Schullastenverordnung 2022 und den Schülerzahlen nach der Schulstatistik 2020 geleistet.

**III. Zahlungsbeträge**

Die Landesoberkasse wird den Gemeinden, Gemeindeverbänden und Schulverbänden als erste Teilzahlung auf die Zuweisungen für das Jahr 2022 folgende Beträge überweisen:

**A) Schlüsselzuweisungen**

1. an die Gemeinden
  - a) Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG) 25,10 Euro je gewichteter Einwohnerin und je gewichtetem Einwohner
  - b) nach der mangelnden Steuerkraft (§ 5 FAG)
    - 17,8 % der vorläufigen Schlüsselzahlen 2022 und
    - 7,2 % des vorläufigen Unterschieds zwischen der Steuerkraftmesszahl und 60 v.H. der Bedarfsmesszahl
2. an die Stadtkreise (§ 7a FAG) 43,00 Euro je Einwohnerin und Einwohner
3. an die Landkreise (§ 8 FAG) 18,2 % der vorläufigen Schlüsselzahlen 2022.

**B) Zuweisungen nach § 11 Absatz 1 FAG**

1. an die Stadtkreise 6,15 Euro je Einwohnerin und Einwohner
2. an die Landkreise  
2,76 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Großen Kreisstädte sowie der Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 LVG angehören,  
4,62 Euro je Einwohnerin und Einwohner der übrigen Gemeinden
3. an die Großen Kreisstädte  
2,85 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Großen Kreisstädte, die keiner Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 LVG angehören und  
1,17 Euro je Einwohnerin und Einwohner der anderen Großen Kreisstädte
4. an die Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 LVG 1,68 Euro je Einwohnerin und Einwohner.

**C) Zuweisungen nach § 11 Absatz 4 FAG (Ausgleich Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz / Verwaltungsstruktur-Reformgesetz / baden-württembergisches Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz)**

Die Zuweisungen betragen 132,2 Millionen Euro. Die Mittel werden nach den in § 11 Absatz 4 FAG festgesetzten Anteilsverhältnissen auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt.

**D) Sachkostenbeiträge an die kommunalen Schulträger (§ 17 i.V. mit § 18 a Absatz 2 FAG)**

|  | Euro je<br>Schülerin<br>und Schüler<br>bzw. Kind |
|--|--|
| 1. Hauptschulen, Werkrealschulen und der Klassen 5 bis 10 der Gemeinschaftsschulen   | 328,00   |
| 2. Realschulen   | 256,75   |
| 3. a) Gymnasien, mit Ausnahme der Progymnasien und der beruflichen Gymnasien, sowie der Klassen 11 bis 13 der Gemeinschaftsschulen | 267,50   |
| b) Progymnasien  | 260,75   |
| 4. Schulen besonderer Art  | 256,75   |

|   | Euro je<br>Schülerin<br>und Schüler<br>bzw. Kind |
|---|--|
| 5. Berufsschulen, Berufsfachschulen und Berufskollegs in Teilzeitunterricht   | 165,50   |
| 6. Berufsschulen, Berufsfachschulen und Berufskollegs in Vollzeitunterricht, Berufsoberschulen (Mittel- und Oberstufe), beruflichen Gymnasien | 413,00   |
| 7. Grundschulförderklassen  | 93,75  |
| 8. sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren   |  |
| a) mit Förderschwerpunkt Lernen und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten  | 669,25   |
| b) mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten                                  | 1.716,75   |
| c) mit Förderschwerpunkt Sehen und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten   | 1.712,50   |
| d) mit Förderschwerpunkt Hören und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten   | 1.493,25   |
| e) mit Förderschwerpunkt Sprache und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten   | 634,75   |
| f) mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten                | 1.670,00   |
| g) mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten                    | 1.060,50   |
| h) mit dem Förderschwerpunkt Schüler in längerer Krankenhausbehandlung  | 437,75.  |

**E) Zuweisungen an die Stadt- und Landkreise zur Durchführung der Schülerbeförderungskostenerstattung (§ 18 Absatz 3 FAG)**

Die erste Rate beträgt 96,9 Millionen Euro.

**F) Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung und den Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, die sich in der Baulast der Landkreise befinden (§ 25 FAG)**

Die Landkreise erhalten

|   | Euro je km |
|---|------------|
| 1. für jeden Kilometer ohne Ortsdurchfahrten bis zu der Zahl, die sich aus der Teilung der Einwohnerzahl durch Tausend ergibt | 1.900,00   |
| 2. für jeden weiteren Kilometer bis zu der in Nr.1 genannten Zahl sowie für die Ortsdurchfahrten                              | 2.300,00   |
| 3. für jeden weiteren Kilometer   | 2.800,00   |
| 4. für die nach dem 31.12.1983 im Rahmen einer Umstufungsaktion zu Kreisstraßen abgestuften Landesstraßen                     | 3.200,00   |

**G) Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung von Straßen, die sich in der Baulast der Gemeinden befinden (§ 26 FAG)**

Die Gemeinden erhalten

|   | Euro je km |
|---|------------|
| 1. für jeden Kilometer Gemeindeverbindungsstraßen   | 600,00     |
| 2. für jeden Kilometer Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen   | 1.500,00   |
| 3. für jeden Kilometer Kreisstraßen (ohne Ortsdurchfahrten)   | 900,00     |
| 4. für jeden Kilometer Kreisstraßen, die nach dem 31.12.1983 im Rahmen einer Umstufungsaktion von Landesstraßen zu Kreisstraßen abgestuft worden sind | 1.600,00   |

**H) Pauschale Investitionszuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG**

Die pauschalen Zuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG betragen je ha Gemeindefläche 2,10 Euro.

**I) Familienleistungsausgleich (§ 29 a FAG)**

Die Zuweisungen nach § 29 a FAG betragen 140,7 Millionen Euro. Sie werden nach den Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf die Gemeinden aufgeteilt.

**J) Kindergartenlastenausgleich (§§ 29 b, 39 Absatz 42 FAG)**

Der Teilzahlung liegt ein Betrag von 231,3 Millionen Euro zugrunde. Nach § 39 Abs. 42 FAG wird im Jahr 2022 anstelle der Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2021 der Durchschnitt der Kinderzahlen nach den Kinder- und Jugendhilfestatistiken der Jahre 2020 und 2022 zu Grunde gelegt. Bis die Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2022 zur Verfügung stehen, erfolgt die Verteilung nach den Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2020. Bis zum Vorliegen der Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2022 ist die Mitteilung eines Jahresbetrags pro umgerechnetem Kind nicht möglich. Die Bekanntmachung erfolgt voraussichtlich mit der vierten Teilzahlung.

**K) Förderung der Kleinkindbetreuung (§§ 29 c, 39 Absatz 42 FAG)**

Der Teilzahlung liegt ein Betrag von 293,2 Millionen Euro zugrunde. Er basiert auf den Zahlen der Jahresrechnungsstatistik 2020. Nach § 39 Abs. 42 FAG wird im Jahr 2022 anstelle der Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2021 der Durchschnitt der Kinderzahlen nach den Kinder- und Jugendhilfestatistiken der Jahre 2020 und 2022 zu Grunde gelegt. Bis die Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2022 zur Verfügung stehen, erfolgt die Verteilung nach den Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2020. Der Jahresbetrag pro umgerechnetem Kind beträgt voraussichtlich rund 16.400 Euro. Die Konkretisierung erfolgt voraussichtlich mit der Bekanntmachung zur vierten Teilzahlung.

**L) Förderung der pädagogischen Leitungszeit (§ 29 e FAG)**

Der Teilzahlung liegt ein Betrag von 37,6 Millionen Euro zugrunde. Die Verteilung erfolgt nach der Zahl der gemäß § 1 Absatz 7 der Kindertagesstättenverordnung umgerechneten, im Gebiet einer Gemeinde ansässigen Tageseinrichtungen. Der Jahresbetrag pro voll berücksichtigter Tageseinrichtung beträgt voraussichtlich rund 53.407 Euro.

#### **IV. Finanzausgleichsumlage**

Die Teilzahlungen der Gemeinden und Landkreise auf die Finanzausgleichsumlage betragen 25 % der nach § 1 a Absatz 2 FAG sich ergebenden voraussichtlichen Jahresbeträge.